



WERTPAPIERINSTITUTSGESETZ (WPIG) DAS NEUE AUFSICHTSREGIME FÜR WERTPAPIERINSTITUTE

BDO REGULATORY UPDATE UND SERVICEANGEBOT

Für Wertpapierinstitute gelten
seit dem 26. Juni 2021 neue
aufsichtsrechtlichen Anforderungen

DAS NEUE AUF SICHTSREGIME

Die EU-Mitgliedstaaten haben mit der IFD / IFR (Investment Firm Directive / Regulation) ein neues aufsichtsrechtliches Regelwerk für Wertpapierinstitute geschaffen. Der deutsche Gesetzgeber hat dieses in Form des neuen Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) mit Inkrafttreten zum 26. Juni 2021 umgesetzt. Zuvor galten für Wertpapierinstitute (WPI) das Kreditwesengesetz (KWG) und die entsprechenden europäischen Verordnungen. Die Neuregelung verfolgt einen proportionalitätsgetriebenen Ansatz, der stärker als bislang auf die Geschäftstätigkeit und die damit verbundenen Risiken von Wertpapierinstituten zugeschnitten ist. Das für ein WPI anzuwendende Regelwerk ergibt sich dabei über ein Klassifizierungssystem, das neben Größe des WPI, u.a. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie dessen Systemrelevanz berücksichtigt.

KLASSIFIZIERUNG VON WERTPAPIERINSTITUTEN

Wertpapierinstitute unterliegen künftig in Abhängigkeit von der Größenklasse unterschiedlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen:

- ▶ **Große Wertpapierinstitute (Klasse 1)** werden als Kreditinstitute eingestuft und unterliegen damit weiterhin dem hierfür geltenden aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk
- ▶ **Mittlere Wertpapierinstitute (Klasse 2)** sind solche, die mindestens einen der definierten Schwellenwerte überschreiten, und somit vollumfänglich den Anforderungen des WpIG unterliegen.
- ▶ **Kleine Wertpapierinstitute (Klasse 3)** mit einfachen und gering risikobehafteten Geschäftsmodellen unterliegen abgestuften aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

SCHWELLENWERTE FÜR DIE GRÖSSE VON WPI

Wertpapierinstitute gelten als kleine Wertpapierinstitute, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

KRITERIUM	BETRAG
Bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme	< € 100 Mio.
Jährliche Bruttogesamteinkünfte aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten	< € 30 Mio.
Verwaltete Vermögenswerte (AUM / Assets Under Management)	< € 1.2 Mrd.
Täglich bearbeitete Kundenaufträge (COH / Client Orders Handled):	
▶ Für Kassageschäfte (gezahlter/erhaltener Betrag)	< € 100 Mio.
▶ Für Derivatgeschäfte (Nominalwert)	< € 1 Mrd.
Verwahrtes und verwaltetes Kundenvermögen (ASA / Assets Safeguarded and Administered)	= 0
Gehaltene Kundengelder (CMH / Client Money Hold)	= 0
Eigenhandel oder Emissionsgeschäft (Handel auf eigene Rechnung)	Nein

EIGENMITTELANFORDERUNGEN

MITTLERE WPI (KLASSE 2)	MITTLERE WPI (KLASSE 2)
Der höchste der folgenden Größen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Permanente Mindestkapitalanforderung (PMR); ▶ Fixe Gemeinkostenanforderung (FOR); ▶ K-Faktor Kapitalanforderung (KFR). 	Der höchste der folgenden Größen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Permanente Mindestkapitalanforderung (PMR); ▶ Fixe Gemeinkostenanforderung (FOR); ▶ K-Faktor Kapitalanforderung (KFR).

ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL

ANRECHENBARES KAPITAL	HÖHE
Hartes Kernkapital (CET1)	> 56 % TOFR
CET1 + zusätzliches Kernkapital 1 (AT1)	> 75 % TOFR
CET1 + AT1 + Ergänzungskapital (AT2)	≥ 100 % TOFR

Für die Definition der einzelnen Kapitalkomponenten gilt dabei die Kapitaladäquanzverordnung (CRR) für Banken. Abzugspositionen sind bei Wertpapierinstituten allerdings nur teilweise zu berücksichtigen, etwa für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche oder qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors.

ANFANGSKAPITAL / PERMANENTE MINDESTKAPITALANFORDERUNG

Das Anfangskapital betrifft das zum Zeitpunkt der Erlaubnis vorzuhaltende Kapital und ist permanent sicherzustellen (PMR). Die Höhe des Anfangskapitals hängt dabei vom Umfang der Erlaubnis für Wertpapierdienstleistungen ab:

T€ 75: Für Institute mit Erlaubnis für

- ▶ Anlagevermittlung;
- ▶ Abschlussvermittlung;

- ▶ Finanzportfolioverwaltung;
- ▶ Anlageberatung;
- ▶ Platzierungsgeschäft

und deren Erlaubnis es ausschließt, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Kundenwertpapieren zu verschaffen

T€ 750: Für Institute mit Erlaubnis für:

- ▶ Eigenhandel und Emissionsgeschäft
- ▶ Betrieb eines organisierten Handelssystems
- ▶ Verwahrung / Verwaltung von Wertpapieren

T€ 150: Alle anderen Wertpapierinstitute

Für die Mehrzahl der Wertpapierinstitute beläuft sich das Anfangskapital damit auf T€ 75 oder T€ 150.

ANFORDERUNGEN FÜR FIXE GEMEINKOSTEN (FOR)

Die FOR berechnet sich aus einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres unter Berücksichtigung von Abzugsposten. Variable Aufwendungen dürfen bei der Ermittlung der FOR unberücksichtigt bleiben, sofern sie keine „wiederkehrenden, unvermeidbaren oder vertragsbedingten Aufwendungen darstellen, die im normalen Geschäftsbetrieb anfallen.“ Die EBA wird in Abstimmung mit der ESMA, technische Regulierungsstandards für die Berechnung der fixen Gemeinkosten erarbeiten, die mindestens die folgenden Abzugsposten umfassen:

- ▶ Mitarbeiterboni und sonstige Vergütungen, soweit sie vom Nettogewinn des Wertpapierinstituts im betreffenden Geschäftsjahr abhängen;
- ▶ Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter, Geschäftsführer und Gesellschafter;
- ▶ Sonstige Gewinnverwendungen und andere variable Vergütungen, soweit sie vollständig diskretionär sind;
- ▶ Zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte, die direkt mit den einzufordernden Provisionen und Entgelten in Verbindung stehen, die Bestandteil der Gesamterlöse sind, und bei denen die Zahlung der zu entrichtenden Provisionen und Entgelte vom tatsächlichen Erhalt der einzufordernden Provisionen und Entgelte abhängt;
- ▶ Entgelte an vertraglich gebundene Vermittler;
- ▶ Nicht wiederkehrende Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten.

Die vorangehend genannten Bestandteile für Abzugsposten stellen eine nicht abschließende Aufzählung dar. Sie veranschaulichen die Charakteristika für Abzugsposten und stehen im Einklang mit den zugrundeliegenden Prinzip der IFR/IFD.



K-FAKTOR ANFORDERUNGEN

K-Faktoren sind Risikofaktoren mit denen das erforderliche Eigenkapital eines Wertpapierinstituts in Abhängigkeit vom Umfang und den Risiken bestimmter Geschäftstätigkeiten festgelegt werden. Es wird unterschieden zwischen Kundenrisiko (RtC), Marktrisiko (RtM) und Firmenrisiko (RtF). Wertpapierinstitute, die nicht auf eigene Rechnung unter Einsatz eines Handelsbuch handeln, müssen nur die RtC K-Faktoren anwenden. Auf die K-Faktoren wird jeweils ein Koeffizient angewendet und das Produkt ermittelt. Durch Auf Summation der sich für die einzelnen K-Faktoren ergebenden Werte ergibt sich dann die Eigenmittelanforderung auf Basis der K-Faktoren.

RtC	Risk-to-Client	Koeffizient
Summe aus:		
▶ K-AUM Vermögenswerte, die im Rahmen der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum als auch im Rahmen nicht diskretionärer laufender Anlageberatung verwaltet werden;		0,02 %
▶ K-ASA Verwahrtes und verwaltetes Kundenvermögen;		0,04 %
▶ K-CMH Gehaltene Kundengelder;		
– Auf getrennten Konten		0,4 %
– Auf nichtgetrennten Konten		0,5 %
▶ K-COH Bearbeitete Kundenaufträge		
– Kassageschäfte		0,1 %
– Derivate		0,01 %

+

RtC	Risk-to-Client	Koeffizient
Die höhere der folgenden Größen:		Art. 22 IFR
▶ K-NPR Nettositionsrisiko; oder		Art. 22 IFR
▶ K-CMG Geleisteter Einschuss.		Art. 23 IFR

+

RtC	Risk-to-Client	Koeffizient
Summe aus:		
▶ K-TCD Handelsgegenparteiausfallrisiko;		Art. 26 IFR
▶ K-CON Konzentrationsrisiko gegenüber einem Kunden oder einer GvK;		Art. 39 IFR
▶ K-DTF Operationelle Risiken aus dem täglichen Handelsstrom		
– Kassageschäfte		0,1 %
– Derivate		0,01 %

SOLVENZAUFSICHT

Anforderung	Anwendung kleine WPI
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Laufende Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Risikotragfähigkeitsrechnung) ▶ Anlage der Mittel so, dass jederzeit ausreichende Liquidität gewährleistet ist 	
Liquide Aktiva müssen sich mindestens auf ein Drittel der Anforderung für die fixen Gemeinkosten belaufen	
Risikomanagement von Auslagerungen, so dass die Ordnungsmäßigkeit von Geschäften und Dienstleistungen sowie der Geschäftsorganisation nicht beeinträchtigt wird	
Dem Geschäftsmodell und den damit verbundenen inhärenten Risiken müssen mit angemessenen Regelungen für die Unternehmensführung begegnet werden: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Klare Organisationsstruktur ▶ Angemessene interne Kontrollmechanismen 	
Geschäftsleiter tragen Gesamtverantwortung für die Risikostrategie und den internen Umgang des WPI mit Risiken einschließlich Überwachung und Minderung von Risiken	
Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan überwacht: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Risikostrategie und interne Grundsätze des WPI zum Umgang mit Risiken ▶ Angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems einschl. deren Umsetzung 	
Einrichtung angemessener Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung, so dass wesentliche Risiken (Risiken für die Kunden, für den Markt, für das WPI und Liquiditätsrisiken) und damit verbundene Risikokonzentrationen identifiziert, beurteilt, gesteuert sowie überwacht und kommuniziert werden.	
Vergütungssystem für Geschäftsleiter und andere Risikoträger, das angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet ist.	

SCHWELLENWERTE FÜR DIE GRÖSSE VON WPI

Unter Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen dürfen Wertpapierinstitute für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juni 2021 niedrigere Eigenmittelanforderungen anwenden. Diese Übergangsbestimmungen erfordern eine sukzessive jährliche Erhöhung der vorzuhaltenden Eigenmittel über einen Zeitraum von fünf Jahren:

- ▶ Für Wertpapierinstitute, die erst nach dem Inkrafttreten der IFR/IFD gegründet wurden (oder nicht den Anforderungen der CRR/CRD unterlagen), werden die Eigenmittelanforderungen auf das Doppelte der fixen Gesamtkosten (FOR) begrenzt;
- ▶ Für Wertpapierinstitute, die bisher den Eigenmittelanforderungen der CRR/CRD unterlagen, können diese unter den neue Eigenmittelanforderungen der IFR auf das Doppelte der vorherigen Bestimmung begrenzt werden;
- ▶ Für Wertpapierinstitute, die unter der CRR/ CRD bisher nur Anforderungen an das Anfangskapital unterlagen, kann nach den neuen IFR Kapitalanforderungen, dieses auf das Doppelte der ursprünglichen Anfangskapitalanforderung begrenzt werden.

MELDEPFLICHTEN

Mittlere Wertpapierinstitute haben den Aufsichtsbehörden (Bundesbank) vierteljährlich folgende Informationen zu übermitteln.

- a) Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel;
- b) Eigenmittelanforderungen;
- c) Berechnung der Eigenmittelanforderungen;
- d) Umfang der Tätigkeit in Bezug auf die in Artikel 12 Abs. 1 IFR genannten Bedingungen für kleine Wertpapierinstitute (s. Darstellung ‚Schwellenwerte für die Größe von WPI‘ auf S. 2) einschließlich Aufschlüsselung der Bilanz
- e) und der Einnahmen nach Wertpapierdienstleistung und dem anwendbaren K-Faktor;
- e) Konzentrationsrisiko;
- f) Liquiditätsanforderungen

Kleine Wertpapierinstitute müssen die Meldepflichten lediglich im jährlichen Turnus erfüllen.

OFFENLEGUNG

Mittlere Wertpapierinstitute müssen folgende Informationen am selben Tag offenlegen, an dem sie ihren Jahresabschluss veröffentlichen, wobei diese selbst entscheiden können, welches Medium und welche Stelle zur wirksamen Erfüllung der Offenlegungspflicht geeignet ist:

- ▶ Risikomanagementziele und-politik
- ▶ Unternehmensführung;
- ▶ Anlagestrategie;
- ▶ Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.
- ▶ Eigenmittel
- ▶ Eigenmittelanforderungen;
- ▶ Vergütungspolitik und -praxis;

EXKURS: OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Für Wertpapierinstitute, die Finanzportfolioverwaltung oder Anlageberatung anbieten, ergeben sich zudem nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene:

- ▶ Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken
- ▶ Angaben zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens
- ▶ Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in die Vergütungspolitik

EIGENMITTELANFORDERUNGEN

BDO bietet umfangreiche Services für Wertpapierinstitute an:

SERVICE	BESCHREIBUNG
UMSETZUNGSBERATUNG	<p>Gern unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der neuen Anforderungen für Wertpapierfirmen. Neben der Erstellung eines Implementierungsplans inklusive aller relevanten Ziele, erforderlichen Arbeitsabläufe, spezifischer Aufgaben, Meilensteine und Zeitfenster unterstützen wir Sie auch gern bei einzelnen regulatorischen Fragestellungen.</p>
WORKSHOPS	<p>Schulungsveranstaltungen zu allen Aspekten der neuen aufsichtsrechtlichen Regelung (halbtägige Veranstaltung) sowie Maßgeschneiderte Module, die eine detaillierte Analyse spezifischer technischer Aspekte der neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben beinhalten.</p>
ESG / NACHHALTIGKEIT	<p>Durch die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind Finanzmarktteilnehmer zur Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und zur Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten verpflichtet. Gern unterstützen wir Sie bei der Entwicklung von ganzheitlichen Sustainable Finance-Strategien, Wahrung der mit den Strategien verbundenen Sorgfaltspflichten oder der Gestaltung von Nachhaltigkeitsberichterstattung.</p>
FINTECHS & DIGITALE TRANSFORMATION	<p>Neben klassischen Banken und Wertpapierinstituten bringen Fintechs, Banking Hubs, Regtechs und andere Start-Ups jeden Tag neue Innovationen hervor. Um die Vorteile der Digitalisierung und der maximalen Kundenzentrierung zu nutzen, müssen etablierte Anbieter ihre Geschäftsmodelle laufend hinterfragen und neu erfinden. Mit Leidenschaft und Augenmaß unterstützen wir führende Institute und ihre Herausforderer in diesem Prozess der Disruption - der „kreativen Zerstörung im regulierten Umfeld“.</p>
AUDIT & ASSURANCE	<p>Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit führen wir sämtliche Arten von gesetzlichen, oder freiwilligen Prüfungen von Abschlüssen nach nationalen und internationalen Grundsätzen durch. Die Mitarbeiter des Branchencenters Financial Services haben weitreichende Erfahrungen bei der Prüfung führender Unternehmen in der Finanzbranche. Aufgrund unserer flachen Hierarchiewege sind wir in der Lage, uns schnell auf die Bedürfnisse unserer Mandanten einzustellen, individuelle Prüfungsstrategien zu erarbeiten und relevante Schwerpunkte für unsere risikoorientierte Prüfung zu setzen.</p>
INTERNE REVISION	<p>BDO konnte sich in den letzten Jahren als unabhängige Prüfungsgesellschaft für die Unterstützung der Internen Revision bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten wie auch bei Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen am Markt gut positionieren. Kleine Institute und Gesellschaften haben die Revisionsfunktion komplett an BDO ausgelagert (Outsourcing), andere in der Regel größere Unternehmen suchen die Unterstützung in ausgewählten Bereichen, die eine besondere fachliche Expertise erfordern (Co-Sourcing).</p>
STEUERBERATUNG	<p>Wertpapierinstitute stehen auch steuerlich vor einer Vielzahl an Herausforderungen u.a. bedingt durch stetige Veränderungen im nationalen und internationalen Steuerrecht. Unsere Beratung umfasst neben der laufenden Steuerberatung auch projektbezogene Beratung, insbesondere auch hinsichtlich grenzüberschreitender Sachverhalte. Mit unserem internationalen Netzwerk und den lokalen Financial Services Teams sind wir in der Lage, unsere Mandanten steuerlich auch hinsichtlich Fragestellungen des ausländischen Steuerrechts zugeschnitten auf die individuellen Bedürfnisse zu beraten.</p>

Weiterführende Informationen

Für weitere Informationen zu unseren Leistungen für Wertpapierinstitute steht Ihnen das Team unseres Fachbereichs Financial Services gern zur Verfügung:

Volker Schmidt

Partner Financial Services

Tel.: +49 69 95941-128

volker.schmidt@bdo.de

Alexander Schmid

Senior Manager Financial Services

Tel.: +49 69 95941-533

alexander.schmid@bdo.de

Unsere regionalen Ansprechpartner:

Berlin:	Michael Haverkamp	Tel.: +49 30 88 57 22-223	michael.haverkamp@bdo.de
Düsseldorf:	Irene Kaliebe	Tel.: +49 211 13 71-126	irene.kaliebe@bdo.de
Hamburg:	Dirk Meyer	Tel.: +49 40 30 293-479	dirk.meyer@bdo.de
Frankfurt am Main:	Nabil Haj-Nasr	Tel.: +49 69 95941-107	nabil.haj-nasr@bdo.de
München:	Daniel Schmiederer	Tel.: +49 89 76 906-243	daniel.schmiederer@bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hanauer Landstraße 115

60314 Frankfurt am Main

Tel: +49 69 95941-0

www.bdo.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit gebotener Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/ oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Copyright © BDO 2021

